

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Juli 2014

Nr. 31

Inhalt	Seite
15.07.2014 - VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Duingen sowie Kostenbeiträge für die Tagespflege	410
16.07.2014 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim	413
16.07.2014 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim, Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016	414
16.07.2014 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim, Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016	415

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käster, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaester@landkreishildesheim.de

VI. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Duingen sowie Kostenbeiträge für die Tagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) –jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 15.07.2014 folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten sowie Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Samtgemeinde Duingen beschlossen.

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird gemäß der Anlage (zum 01.08.2014) dieser Satzung (Gebührentarif und Einkommensberechnungsmodell für Ermäßigungen) festgesetzt.

Artikel II

Der VI. Nachtrag, einschließlich des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird der bestehende Gebührentarif für die Kindergärten der Samtgemeinde Duingen vom 01.08.2007 aufgehoben.

Duingen, den 15.07.2014



Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Duingen



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Duingen sowie Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

(Gebührentarif und Einkommensberechnungsmodell) ab 01.08.2014

A. Kindergartengebühren einschließlich Getränkegeld

4 Stunden Kernöffnungszeit in den Kindergärten Duingen und Marienhagen monatlich: 120,00 Euro

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege durchschnittl Wochenst: 6,00 Euro

B. Einkommensberechnungstabelle für Ermäßigungen

Grundlage für die Berechnung ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen (lt. Steuerbescheid bzw. aktueller Verdienstbescheinigung ./ Kinderfreibeträge pro Kind und Jahr 2.147,- Euro ./ anerkannte Werbungskosten: dazuzurechnen sind Lohn-, Gehaltersatz- und Zusatzleistungen, die nicht versteuert werden: Bezüge aus 400,-€ Job, Kranken-, Mutterschafts- u. Arbeitslosengeld sowie Renten Unterhaltsleistungen). Bei Selbständigen ist der Steuerbescheid, die Gewinn- u. Verlustrechnung sowie die Bilanz aus dem Vorjahr vorzulegen.

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers. und mehr
1. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	31.700,- Euro	32.978,- Euro	34.257,- Euro	35.535,- Euro	36.813,- Euro
2. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	26.587,- Euro	27.865,- Euro	29.144,- Euro	30.422,- Euro	31.700,- Euro
3. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	21.474,- Euro	22.752,- Euro	24.031,- Euro	25.309,- Euro	26.587,- Euro
4. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	17.384,- Euro	18.407,- Euro	19.940,- Euro	21.219,- Euro	22.497,- Euro
5. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	13.294,- Euro	14.572,- Euro	15.850,- Euro	17.128,- Euro	18.407,- Euro
6. Ermäßigungsstufe	Antrag gem. § 90 (3) SGB VIII (nicht bei vorrangigen Leistungen z.B. Kinderbetreuungskosten von der Agentur für Arbeit)				

Wochenstunden	Höchstbetrag	1. Ermäßigung	2. Ermäßigung	3. Ermäßigung	4. Ermäßigung	5. Ermäßigung
bis:	100%	95%	87%	78%	69%	58%
	6,00 €	5,70 €	5,22 €	4,68 €	4,14 €	3,48 €
5	30 €	29 €	26 €	23 €	21 €	17 €
7,5	45 €	43 €	39 €	35 €	31 €	26 €
10	60 €	57 €	52 €	47 €	41 €	35 €
12,5	75 €	71 €	65 €	59 €	52 €	44 €
15	90 €	86 €	78 €	70 €	62 €	52 €
17,5	105 €	100 €	91 €	82 €	72 €	61 €
20	120 €	114 €	104 €	94 €	83 €	70 €
22,5	135 €	128 €	117 €	105 €	93 €	78 €
25	150 €	143 €	131 €	117 €	104 €	87 €
27,5	165 €	157 €	144 €	129 €	114 €	96 €
30	180 €	171 €	157 €	140 €	124 €	104 €
32,5	195 €	185 €	170 €	152 €	135 €	113 €
35	210 €	200 €	183 €	164 €	145 €	122 €
37,5	225 €	214 €	196 €	176 €	155 €	131 €
40	240 €	228 €	209 €	187 €	166 €	139 €
42,5	255 €	242 €	222 €	199 €	176 €	148 €
45	270 €	257 €	235 €	211 €	186 €	157 €
47,5	285 €	271 €	248 €	222 €	197 €	165 €
50,00	300 €	285 €	261 €	234 €	207 €	174 €

C. Regelung bei Gastkindern

Werden nach Absprache mit der Leiterin in Ausnahmefällen tageweise Gastkinder aufgenommen, beträgt die Gebühr pro Tag (4 Stunden Kernzeit) 8,- Euro.

D. Regelung Verlängerungszeiten

Kurzfristige Verlängerungszeiten werden pro angefangene halbe Stunde mit 1,-€ berechnet und direkt im Kindergarten kassiert.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.07.2014 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim beschlossen:

Artikel 1

1. Der Katalog des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

1.10 Brandschutzerzieher/in	30,00 EURO
-----------------------------	------------

2. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Sonderregelung für den Geltungsbereich des Nds. Brandschutzgesetzes

- (1) Weitergehende Ersatzansprüche nach § 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandschG) bleiben unberührt.
- (2) Soweit in § 33 des NBrandschG die Festsetzung von Höchstbeträgen vorgesehen ist, gelten die in § 3 dieser Satzung festgelegten Höchstbeträge entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Hildesheim, 16.07.2014



Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Wegner

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der in den Kreistag des Landkreises Hildesheim gewählte Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen im Wahlbereich I, Herr Rainer Sander, auf sein Mandat verzichtet hat. Der dadurch freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Da Herr Sander durch Listenwahl gewählt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38 Abs. 2 NKWG nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge.

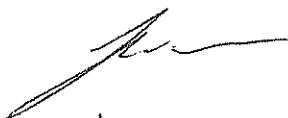
Die an erster Stelle der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen im Wahlbereich I bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2011 stehende Ersatzperson war Frau Claudia Schmid-Bartels. Diese hat die Annahme des Sitzes abgelehnt. Der Sitz geht somit auf die nächste Ersatzperson über. Dies ist

Herr Carsten Brose, Neuhofer Straße 118, 31139 Hildesheim.

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 16.07.2014

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Levonen

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der Kreistagsabgeordnete des Landkreises Hildesheim für die Wählergruppe DIE UNABHÄNGIGEN im Wahlbereich H, Herr Roland Skerhut, auf sein Mandat verzichtet hat. Der dadurch freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Da Herr Skerhut für den durch Personenwahl in den Kreistag gewählten Herrn Hanke nachgerückt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38 Abs. 2 NKWG nach Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen.

Die Ersatzperson mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der UNABHÄNGIGEN im Wahlbereich H bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2011 ist

Herr Klaus Offen, Ostpreußenstraße 7 A, 31139 Hildesheim.

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 16.07.2014

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Levonen